

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des AV Köthen	2-4

1. Änderung zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Köthen

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 6c, 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen (Entwässerungssatzung) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 19.02.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 17.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 12 „Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Maßstab für die Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die gebührenpflichtige Grundstücksfläche (überdachte und befestigte Grundstücksfläche).
- (2) Die Ermittlung der überdachten Grundfläche und der befestigten Flächen hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Veränderungen der versiegelten Fläche sind unverzüglich und unaufgefordert in nachprüfbarer Form dem Abwasserverband vorzulegen. Die Mitarbeiter des Abwasserverbandes können zur Überprüfung der Angaben die Grundstücke betreten.
- (3) Liegen für die Ermittlung der überdachten und befestigten Grundstücksflächen keine Angaben des Gebührenschuldners vor, kann der Abwasserverband die Flächen schätzen.

§ 14 „Gebührensätze für sonstige Leistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband erhebt für sonstige Leistungen folgende Gebühren:

1.	Annahme und Beseitigung von Fäkalien auf der Kläranlage	12,80 €/m³
2.	Annahme und Beseitigung von Schlämmen auf der Kläranlage	31,10 €/m³
3.	Unterhaltung (Spülung, Reinigung, Verstopfungsbeseitigung) von Grundstücksanschlusskanälen und sonstigen Kanälen	121,20 €/h
4.	Kanalbefahrung mit Kamera (ohne Videoauswertung)	78,00 €/h
5.	Videoauswertung zur Kanalbefahrung	47,30 €/h
6.	Personaleinsatz	47,30 €/h
7.	Fahrkilometer	1,50 €/km

Wird eine Gebühr je Stunde erhoben, gilt eine Abrechnungseinheit von je angefangener halber Stunde.

§ 15 „Gebührensätze“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr beträgt:
- je angeschlossene Wohneinheit 9,00 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 2,5 9,00 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 6 21,60 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 10 36,00 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 15 54,00 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 40 144,00 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 60 216,00 €/Monat
 - bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis Qn 150 540,00 €/Monat.

Die Berechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat.

- (2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen

a) Kubikmeter Schmutzwasser
ab 01.01.2026 2,21 €

b) Quadratmeter gebührenpflichtige Grundstücksfläche
ab 01.01.2026 0,59 €

- (3) Für die Benutzung der dezentralen Anlage beträgt der Gebührensatz

a) für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers gemäß § 13 Abs. 2 im Zeitraum
ab 01.01.2026 8,75 €

b) für die Übernahme und Entsorgung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß § 13 Abs. 3 im Zeitraum
ab 01.01.2026 37,94 €

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Schlauchlänge von bis zu 40 Metern. Bei Schlauchlängen über 40 Metern wird ein Zuschlag von 10,00 € für jeweils 4 zusätzliche Meter Schlauchlänge berechnet.

Ist ein Entsorgungstermin vereinbart, die Grundstücksentwässerungsanlage jedoch zum vereinbarten Termin für den Verband nicht zugänglich (keine Entsorgung möglich), erhebt der Verband eine Gebühr von 50,00 € je fruchtloser Anfahrt.

Artikel 2

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 20.02.2026



Thomas Dannemann
Verbandsgeschäftsführer



Siegel